



büro freiraum und umwelt

Dipl.-Ing. Manfred Wassmann

Davenstedter Straße 60 • 30453 Hannover
0511/2135430 • buero@freiraum-und-umwelt.de
www.freiraum-und-umwelt.de

Genehmigungsanträge im Umweltbereich
Landschafts- und Objektplanung
Umweltverträglichkeitsstudien
Beratung und Fortbildung

Büro Freiraum und Umwelt • Davenstedter Str. 60 • 30453 Hannover
Region Hannover
Team Regionalplanung
Höltystraße 17

30171 Hannover

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Telefon, Name	Datum
	11-11AD02		21.10.15

Stellungnahme zum Entwurf für das RROP 2015 Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Neu/S/18

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fa. Baggerbetrieb Nolte betreibt auf dem Gebiet der Stadt Neustadt / Rbge. die Sandgrube Schneeren. Teil des Verwaltungsentwurfs zum RROP (Stand: 24.07.15) ist das folgende Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (VRR, s. Anhang zu 3.2.3 Rohstoffgewinnung):

Stadt Neustadt a. Rbge.	Neu/S/18
Lage des Gebietes	Nördlich von Schneeren, südlich der B 6
Gebiet mit Ausschlusswirkung	---
Festlegung RROP 2015	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (S)

Im Namen und Auftrag von Herrn Ingo Nolte (Baggerbetrieb Nolte, Twegte 7, 31588 Hagenburg) geben wir im Beteiligungsverfahren zum RROP 2015 folgende Stellungnahme ab:

Das VRR „Neu/S/18“ nördlich von Schneeren sollte um ca. 2 ha nach Südost erweitert werden.

Diese Erweiterung

- bezieht sich auf Flächen des LSG „Schneereener Geest - Eisenberg“ (LSG-H 2)
 - soll eine Befreiung von den Verboten des LSG auf ca. 2 ha Fläche ermöglichen
 - soll die in Anhang 2 dargestellte kleinflächige Erweiterung des Sandabbaus ermöglichen
 - entspricht im wesentlichen dem Vorschlag der Rohstoffwirtschaft und dem Vorentwurf des RROP 2015 vom 05.05.15 (s. Anhang 3)
 - dient der vollständigen Ausnutzung der Rohstofflagerstätten
 - räumt den Belangen der Rohstoffgewinnung in diesem Teilbereich Vorrang vor den Belangen des Landschaftsschutzes und der Erholungsnutzung ein.
- Anlage 1 zeigt, dass diese Belange sich nicht entgegenstehen. Konflikte (auch in bezug

auf das LSG „Schneereener Geest – Eisenberg“) sollen durch entsprechende Landschaftsplanerische Maßnahmen bei der Abbau- und Rekultivierungsplanung vermieden werden

Begründung:

- Die im Verwaltungsentwurf vorgesehenen Grenzen des VRR „Neu/S/18“ (s. Anhang 1) ermöglichen keine Erweiterung des bestehenden Abbaus. Nach Osten schließen drei Wälder innerhalb des LSG an, die sicherlich erhalten werden sollten und mit dem Abbau nicht umfahren werden können.
- Die Rohstoffe in der derzeitigen betriebenen Abbaustätte weisen nicht die erhoffte Qualität auf und werden von nicht prognostizierten Störhorizonten durchzogen, so dass der Abbau der Lagerstätte z. Zt. unergiebig und unwirtschaftlich ist. Durch den erforderlichen Aufwand zum Abtrag der Störhorizonte werden Einnahmen verringert. Die Zukunft der Sandgrube Schneeren und ihres Betreibers liegt in einer ortsnahen Erweiterung (s. Anhang 2, rot) und einer störungsfreien Lagerstätte. Diese ermöglicht einen ergiebigen und wirtschaftlichen Betrieb.
- Voraussetzung hierfür ist die in Anhang 2 (gelb) dargestellte Erweiterung des VRR um 2 ha. Diese entspricht in etwa der Darstellung der Region Hannover im RROP-Vorentwurf vom 05.05.15 (s. Anlage 3)
- Das vorgesehene Vorhaben umfasst einen sehr kleinen Teil des LSG. Der betroffene Teilraum des LSG ist (aufgrund von Vorbelastungen) nicht von großer Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild und das LSG entspr. § 2 (Charakter und Schutzzweck) der LSG-VO
- Denkbar ist eine Begrenzung der zu beantragenden Befreiung von dem Verbot nach § 4, Abs. 1, Nr. 3 LSG-VO auf den Zeitraum des Abbaus und der dadurch hervorgerufenen Störungen. Nach Ende des Abbaus (Renaturierung) ist eine Aufwertung des Teilraumes entsprechend den Zielen der LSG-VO, Beruhigung des Landschaftsraumes, Wiedereingliederung in das LSG (Bestandteil des LSG) möglich

Anhänge (Darstellung Anhänge 1 – 3 im F-Plan Neustadt/ Rbge.)

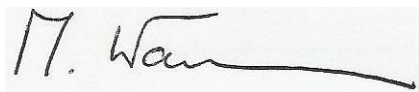
1. Gebiet „Neu/S/18“ RROP 2015 Verwaltungsentwurf
2. Gewünschte Erweiterungsfläche zum Gebiet „Neu/S/18“
3. Gebiet „Neu/S/18“ RROP 2015 im Vorentwurf 05.05.15
4. Text zum Gebiet „Neu/S/18“ aus dem Vorentwurf 05.05.15

Anlage 1 (per e-mail)

Text zu einem vorgesehenen Antrag auf Befreiung von den Verboten des LSG

Zur mündlichen Erläuterung bitten wir um einen Gesprächstermin, sehr gerne auch mit Vertretern der Naturschutzbehörde. Für Rückfragen stehen wir unter Tel. 0511/ 2135430 oder 0175/4056209 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
büro freiraum und umwelt

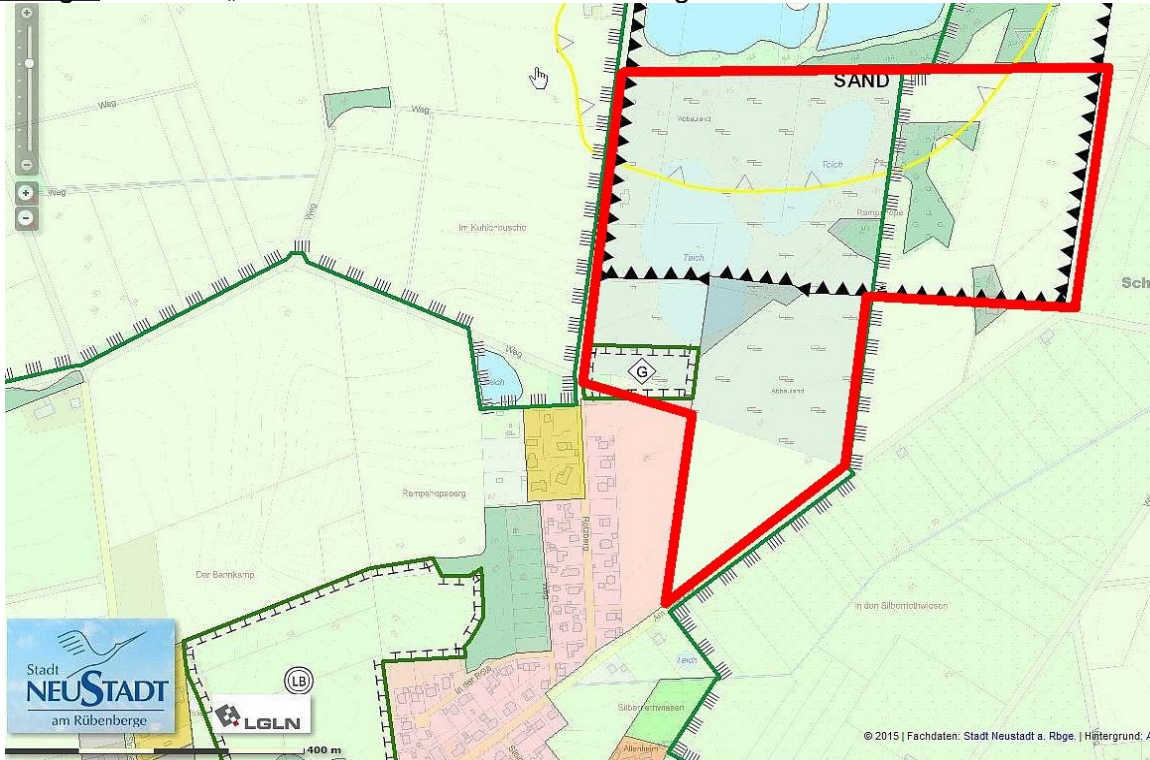
A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Wassmann', is written over a light grey rectangular background.

Dipl.-Ing. Manfred Wassmann

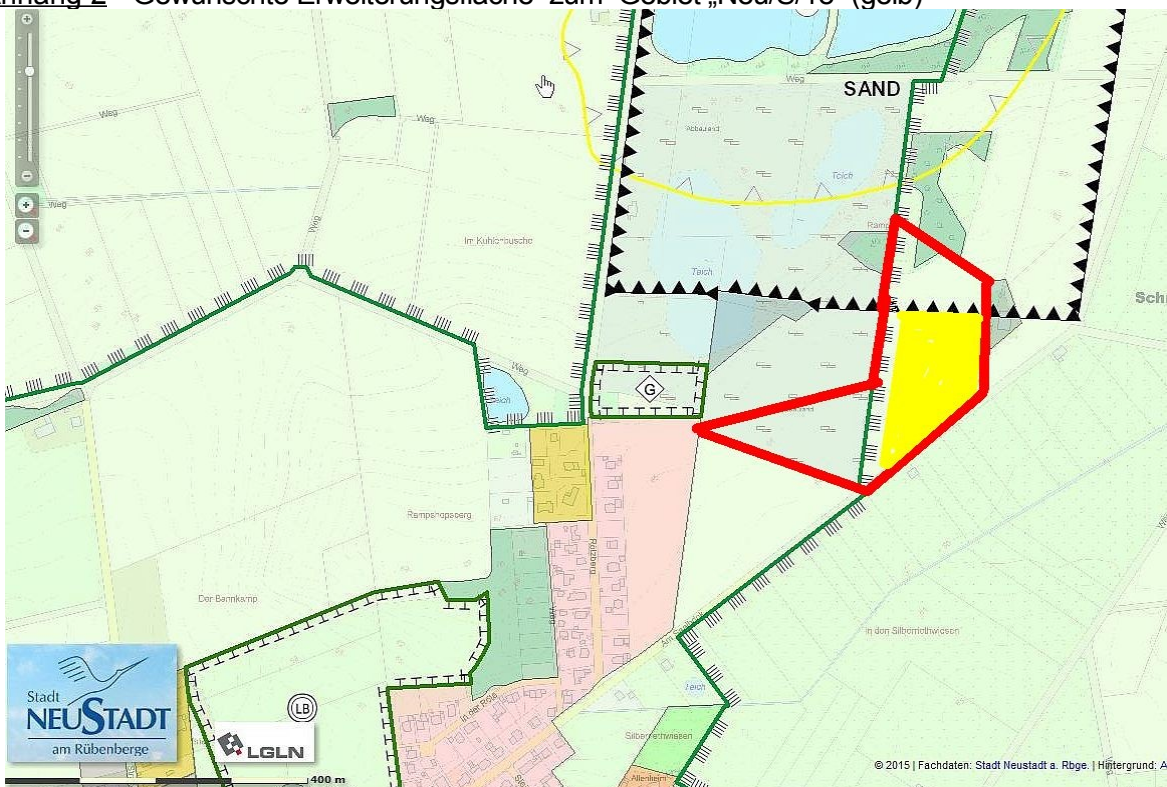
Davenstedter Straße 60
30453 Hannover
0511/2135430

(Darstellung im F-Plan Neustadt / Rbge.)

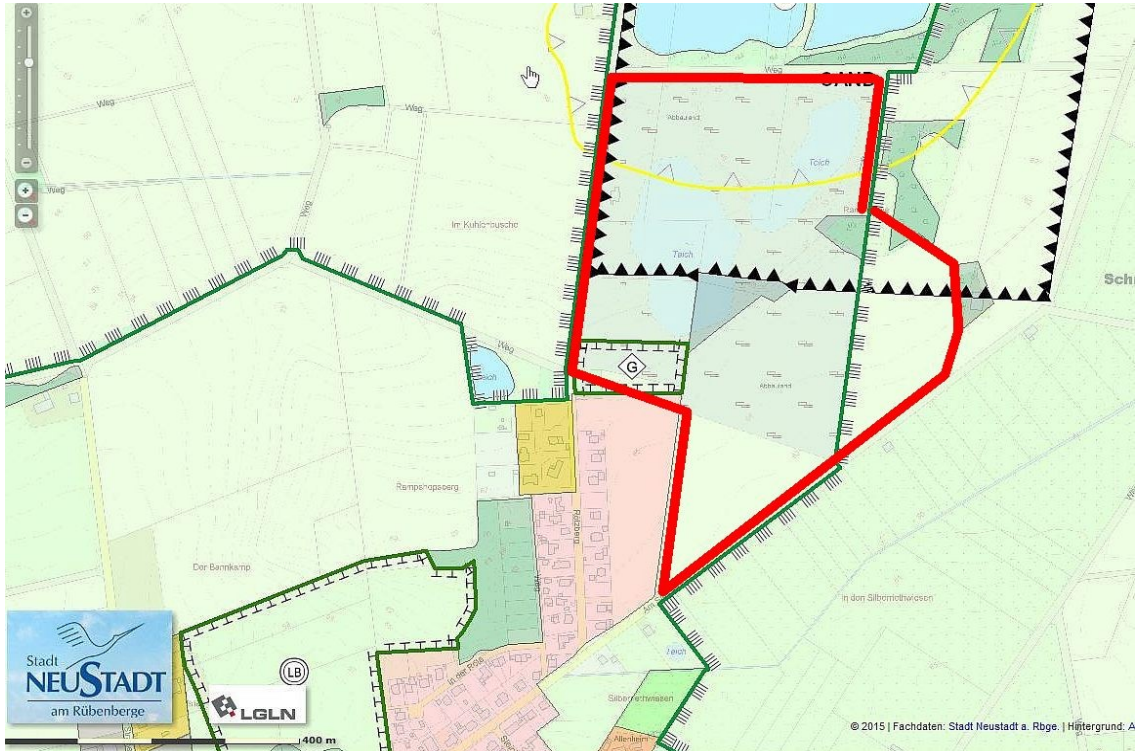
Anhang 1 – Gebiet „Neu/S/18“ RROP 2015 Verwaltungsentwurf



Anhang 2 - Gewünschte Erweiterungsfläche zum Gebiet „Neu/S/18“ (gelb)



Anhang 3 – Gebiet „Neu/S/18“ RROP 2015 Vorentwurf vom 05.05.15



Anhang 4

aus dem Anhang zu 3.2.3 Rohstoffgewinnung (Vorentwurf RROP, **Stand: 05.05.15**)

Stadt Neustadt a. Rbge.		Neu/S/18
Lage des Gebietes		Nördlich von Schneeren
Gebiet mit Aus-schlusswirkung		---
Festlegung RROP 2015		Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (S)
Größe		ca. 20 ha
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart		Sand
Flächen-ID		3422 S/18
Einstufung		Lagerstätte 1. Ordnung
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP 2008/2012	---	---
RROP 2005	VRR (S) nicht vollständig abgebaute bzw. in Betrieb befindliche Lagerstätte	ca. 39 ha
RSK (2014)	Rohstofflagerstätte 1. Ordnung	ca. 30 ha
Rohstoffwirt-schaft		Perspektivflächen stellen gemäß Gebietsvorschlag der Rohstoffwirtschaft die Flächen, die östlich an den bisher genehmigten Bodenabbau angrenzen.
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept		
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung		Im Süden grenzen Siedlungsbereiche direkt an die Suchfläche bzw. ist diese überbaut. Die dazugehörigen Siedlungsvorsorgeabstände überlagern die Suchfläche.

Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung

Die Suchfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. die Rohstofflagerstätte (Neu/S/18) wird geringfügig durch Aus-schlusszonen (Vorsorgeabstand zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung) gemäß Planungskonzept überla-gert. Diese Bereiche werden dementsprechend für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ausgeschlos-sen und stehen dieser nicht zur Verfügung.

Ein kleiner östlicher Bereich der Potenzialfläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Schneererener Geest - Eisenberg“ (LSG-H 2). Die Landschaft in ihrer heutigen Form entstand durch Um- und Ablagerungen der Schmelzwässer in den Erwärmungsphasen nach der letzten Eiszeit vor ca. 10.000 Jahren. Während im Osten zum Leinetal die typischen geologischen Oberflächenformen eingeebnet wurden, blieben die von Westen in nördliche Richtung verlaufenden Oberflächenformen mit ihrem stark bewegten Relief überwiegend erhalten. Die höchsten Erhebungen wurden aus Endmoränenzungen gebildet, an die sich stellenweise ein schmaler Grundmoränensaum anschließt. Die Schneererener Geest wird durch Hochmoore geprägt. Während das Tote Moor überwiegend durch industriellen Torfabbau geprägt ist, fand in den übrigen Hochmooren nur Handtorf-stich statt. Die nicht vernässten Bereiche sind von Moorbirkenwäldern und verschiedenen Moordegenerations-stadien bewachsen. Die Niedermoorbereiche sind als Übergang zu den Hochmooren von besonderer Bedeu-tung, da sie einen wichtigen Teillebensraum für gefährdete Vogelarten darstellen. Kleinere trockene Sandhei-deflächen bilden einen weiteren typischen Lebensraum der Geestlandschaft. Neben Sand- und Torfabbau überwiegt die landwirtschaftliche Nutzung in

den nicht bewaldeten Gebieten. Die naturnahen Laubwaldbestände und die nicht der natürlichen Vegetation entsprechenden Nadelwaldbestände wechseln sich kleinräumig mit landwirtschaftlichen Nutzflächen ab, so dass eine vielfältige, reich strukturierte Landschaft vorhanden ist. Der natürlichen Sukzession überlassene Flächen, Baum- und Strauchreihen und prägnante, große Einzelbäume beleben und bereichern die Landschaftsstruktur. Sie sind bedeutende Elemente zur Landschaftsprägung und daher für die Erholungsnutzung sehr wichtig. Der Teilbereich des LSG südlich der B 6 liegt in einem sogenannten unzerschnittenen verkehrarmen Raum. Die dadurch vorhandene besondere Großräumigkeit des Gebietes schlägt sich besonders in der Ruhe, dem Fehlen von störenden Lichtquellen und vielen Erholungsmöglichkeiten in der Natur (Wandern, Radwandern usw.) nieder. Das LSG in seiner Gesamtheit ist ein prägendes Element des Naturparkes Steinhuder Meer. Besonderer Schutzzweck ist unter anderem die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes; dazu gehört das Überlassen der Bodenabbaustellen einer natürlichen Sukzession nach Beendigung des Abbaus und der Rekultivierung; eine Verfüllung oder Freizeitnutzung ist nicht anzustreben. Weitere Schutzzwecke sind der Erhalt des vielfältigen, abwechslungsreichen Landschaftsbildes mit seinem prägenden Relief und dem Wechsel der Landschaftsteile, die Entwicklung der landschaftstypischen Nutzungsform von Grünland entlang von Fließgewässern und in feuchten Senken sowie die nachhaltige Sicherung und Entwicklung des Gebietes für die Naherholung in Natur und Landschaft sowie die Erhaltung des unzerschnittenen verkehrarmen Bereichs. Die einzelgebietliche Verordnung verbietet hinsichtlich der Rohstoffgewinnung dementsprechend die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen aller Art, Senken zu beseitigen, Stoffe aller Art einzubringen sowie Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen. Aufgrund des Schutzzweckes und des Abgrabungsverbotes gemäß der einzelgebietlichen LSG-Verordnung ist die Rohstoffgewinnung in diesem LSG grundsätzlich nicht mit den Belangen des Landschaftsschutzes vereinbar. Dementsprechend sollen grundsätzlich keine neuen „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ im LSG „Schneereiner Geest - Eisenberg“ erschlossen werden. Die Festlegung von Bodenabbaugebieten als „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ in LSG soll grundsätzlich nur zur Sicherung der raumbedeutsamen Bodenabbaugebiete (Bestandsflächen) im Sinne einer möglichst vollständigen Ausbeutung der Rohstofflagerstätten erfolgen. Die Potenzialfläche ist weitgehend im RROP 2005 als VRR (S) festgelegt und im Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt a. Rbge. als „Abgrabungsfläche (Sand)“ dargestellt. Aufgrund des landesplanerischen Ziels, Rohstoffvorkommen möglichst vollständig auszubeuten, wird das Gebiet unter Berücksichtigung weiterer Planungen räumlich konkretisiert und zur Sicherung der Rohstoffversorgung erneut als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (S)“ auf einer Fläche von ca. 20 ha festgelegt. Der Bodenabbau ist in diesem Bereich bereits weitgehend genehmigt. **Nach derzeitigem Kenntnisstand kann eine Befreiung von den Verboten des LSG für eine Folgegenehmigung bzw. kleinflächige Erweiterung der Bodenabbaugebiete im Bereich des VRR erfolgen. Dem Vorschlag der Rohstoffwirtschaft wird damit in diesem Gebiet nachgekommen.** Eine Sicherung der in Abbau befindlichen, genehmigten Flächen sowie Erweiterungsflächen dient der vollständigen Ausnutzung der Rohstofflagerstätten entsprechend den Zielen des LROP 2008/2012 Abschnitt 3.2.2 Ziffer 01 Satz 5. Vor dem Hintergrund wird den Belangen der Rohstoffgewinnung in diesem Teilbereich weiterhin Vorrang vor den Belangen des Landschaftsschutzes und der Erholungsnutzung eingeräumt.

Das „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ überlagert sich mit einem „Vorranggebiet Trinkwassergewinnung“ in dessen Randbereich. Bisher gibt es für diesen Bereich keine wasserrechtlichen Vorgaben. Ggf. erforderliche Anforderungen im Falle einer Grundwasserbeeinflussung sind einzelfallbezogen im nachgelagerten Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren zu prüfen und ggf. festzulegen.

Sandgrube Schneeren

Erweiterung

**Befreiung von Verboten der Schutzgebietsverordnung
zum LSG „Schneerener Geest – Eisenberg“**

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung / Aufgabenstellung	1
2 Lage und Beschreibung des Vorhabens	2
3 Bestehende Planungsvorgaben	3
4 Mögliche Auswirkungen des Vorhabens	4
5 Antrag auf Befreiung von Verboten der VO	5
5.1 Nicht beabsichtigte Härte.....	5
5.2 Vereinbarkeit mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.....	6
5.3 Nicht gewollte Beeinträchtigung von Natur und Landschaft	6
5.4 Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit	7
6 Abbau- und Rekultivierungsplanung	7
6.1 Mögliche Ziele der Abbauplanung „Erweiterung Sandgrube Schneeren“	7
6.2 Mögliche Ziele der Rekultivierungsplanung „Erweiterung Sandgrube Schneeren“	8

Anhang

Anhang 1	Übersichtskarte
Anhang 2	Ausschnitt RROP 2005
Anhang 3	Ausschnitt Rohstoffsicherungskarte Niedersachsen
Anhang 4	Luftbild

1 EINLEITUNG / AUFGABENSTELLUNG

Die Sandgrube Schneeren GmbH beabsichtigt, den bestehenden Sandabbau fortzusetzen. Vorgesehene Erweiterungsflächen befinden sich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Schneereener Geest – Eisenberg“, lt. Schutzgebietsverordnung ist Bodenabbau dort verboten. Eine Befreiung von den Verboten nach § 4, Abs 1 der LSG-VO ist zu beantragen.

In Vorbereitung dieses Antrages ist ein Konzept zur Erreichung der Genehmigungsfähigkeit der vorgesehenen Erweiterung. Dieses wird hiermit der zuständigen Naturschutzbehörde der Region Hannover zur Diskussion vorgelegt.

2 LAGE UND BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Die Sandgrube Schneeren befindet sich in Neustadt am Rübenberge, nördlich des Ortsteils Schneeren. Da der bestehende Abbau unwirtschaftlich ist (Störschichten in größerem Umfang als prognostiziert), ist eine Betriebserweiterung vorgesehen. Perspektivflächen stellen Flächen nördlich und süd(öst)lich des bestehenden Abbaus dar (s. Anhang 1).

- Nord: zwischen dem nördlich angrenzenden rekultivierten Abbau und der Bundesstraße 6 (Schneereener Krug), ca. 6 ha Fläche. Nassabbau von ca. 5 ha östlich der Straße „Rötzberg“, Betriebsflächen (Aufbereitung, Verkauf) westlich davon.
- Süd: am südlich - nach Nordosten - verlaufenden Teil der Straße „Rötzberg“, 3,5–4 ha Fläche

Die Umgebung dieser Perspektivflächen erstreckt sich zwischen der B 6 mit geschlossenen Kiefernforsten und dem Ort Schneeren, nach Westen grenzen großflächige und intensive Ackernutzung, nach Osten geschlossene Kiefernforste, durch Gehölze, Hecken und Alleen gegliederte Landwirtschaftsflächen und zusammenhängendes absolutes Grünland (im Bereich der Silberrieth) an.

Das Untersuchungsgebiet (UG) selbst ist anthropogen geprägt mit

- großflächiger und intensiver Ackernutzung mit einer artenarmen Begleitflora
- der B6 mit dem Siedlungsbereich „Schneereener Krug“ im Norden
- geschlossenen Kiefernforsten nördlich und südöstlich der B 6.
- der Straße „Rötzberg“ im Westen und Süden
- zwei Sandabbaugruben in Betrieb - nördlich des Ortes Schneeren (Sandgrube Schneeren) und nördlich der B6 in den Kiefernforsten
- einem rekultiviertes und eingezäuntes Abbaugewässer mit Einzelhaus

- dem Ort Schneeren mit Zufahrtstraßen am Südrand
- einen Gewerbebetrieb in der Ackerflur im Südosten

Das UG befindet sich im LSG „Schneereener Geest – Eisenberg“. Es ist davon auszugehen, dass das der betroffene Teilraum des LSG für

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts
- das Landschaftsbild
- das LSG „Schneereener Geest – Eisenberg“

keine besondere Bedeutung hat. Die naturraumtypische Eigenart der Landschaft ist anthropogen überformt. Mit Ausnahme der Gehölzbiotope herrschen Biotoptypen mit geringer Bedeutung vor. Das Landschaftsbild wird geprägt durch den Wechsel von Ackerlandschaft und menschlicher Nutzung mit Gehölzgruppen, Wäldern und Alleen. Potential für naturbezogene Erholung bieten der „Schneereener Krug“ mit den Straßen und Wegen des Umfeldes (Spaziergehen, Radfahren).

Vorbelastungen für Biotope und Landschaftsbild bestehen durch die Siedlungsbereiche mit Zufahrtstraßen sowie die Straßen B 6 und „Rötzberg“, die in Betrieb befindlichen Sandabbaubetriebe mit LKW-Verkehr, das rekultivierte Abbaugewässer, den Gewerbebetrieb in der Ackerflur.

Die vorhandenen Straßen wie B 6 und „Rötzberg“ mit LKW-Verkehr zerschneiden bereits den „unzerschnittenen verkehrsarmen Raum“ und die besondere Großräumigkeit des Gebietes..

3 BESTEHENDE PLANUNGSVORGABEN

Im RROP 2005 sind prinzipiell die ehemalige und die bestehende Sandgube Schneeren als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Sand) ausgewiesen. Die Flächen sind gleichzeitig Teil eines großflächigen Vorsorgegebietes für Erholung. Sie werden von einem großflächigen Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft umgeben. Im Südosten (südliche Perspektivfläche) überlappen sich das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung und das Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft.

Entsprechend der Rohstoffsicherungskarte Niedersachsen 1 : 25.000 handelt es sich bei den Perspektivflächen fast vollständig um Lagerstätten 1. Ordnung (s.. Abbildung 3). Deren zusätzliche Ausweisung im Regionalen Raumordnungsprogramm 2015 als Vorranggebiet Rohstoffsicherung wird angestrebt.

Bei den im RROP 2005 ausgewiesenen Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft sowie für Erholung handelt es sich um das LSG „Schneereener Geest – Eisenberg“ (LSG H2), dieses umfasst 8.566 ha. Die Siedlungsbereiche Schneeren und Schneereener Krug sowie die B6 und die Abbauflächen und rekultivierten Abbauflächen dazwischen sind aus dem LSG ausgenommen.

Entsprechend der LSG-Verordnung ist u.a. die Veränderung der Oberflächengestalt, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen aller Art verboten (§ 4, Abs. 1, Nr. 3). Die Naturschutzbehörde kann gemäß § 7 Abs. 1 sowie § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung von den Verboten gewähren.

4 MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

Vom vorgesehenen Bodenabbau (Perspektivflächen) werden (wie bei den schon vorhandenen oder rekultivierten Nassabbau-Gruben) Eingriffe in Natur und Landschaft nach BNatSchG ausgehen :

- Dauerhafte Veränderung der Bodenoberfläche, Bodenverlust, Zerstörung der Bodenstruktur (Nord: auf ca. 5 ha Fläche, Süd: auf max. 4 ha Fläche)
- Dauerhafte Entwicklung von Gewässerbiotopen auf intensiv bewirtschafteten Ackerflächen (Nord: auf ca. 5 ha Fläche, Süd: auf max. 4 ha Fläche)
- Dauerhafte Veränderung des Landschaftsbildes aufgrund der Entfernung des natürlichen Bodens und seiner Vegetation sowie der Entstehung von sichtbaren Uferböschungen (Nord: bis 4,5 m hoch, Süd: bis ca. 14 m hoch)
- Zeitlich begrenzte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes für die Dauer des Abbaus durch Aufhaldung des entnommenen Erdreichs, Arbeits- und Transportvorgänge, Störungen und Lärm.

Der Fortbestand des LSG entspr. § 2 (Charakter und Schutzzweck) der LSG-VO wird nicht beeinträchtigt, da

- das vorgesehene Vorhaben einen sehr kleinen Teil des LSG umfasst (Nord: ca. 5 ha Fläche, Süd: max. 4 ha Fläche)
- die für die Perspektivfläche Nord vorgesehene Betriebsfläche (ca. 1 ha) nach Ende des Abbaus renaturiert wird
- der betroffene Teilraum des LSG zwischen den Siedlungsbereichen Schneeren und Schneereener Krug an der B6 (jeweils aus dem LSG ausgenommen) nicht von großer Bedeutung für das LSG ist (vgl. Kap. 2)

- durch die Kompensation der Eingriffe nach BNatSchG t eine landschaftsgerechte Neugestaltung der Abbaustätte mit Eingliederung in das LSG (Abbau- und Rekultivierungsplanung, s. Kap. 6) erfolgt

Das Vorhaben verstößt jedoch gegen § 4, Abs. 1, Nr. 3 der LSG-Verordnung (Verbot der Veränderung der Oberflächengestalt, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen aller Art).

Eine dauerhafte Befreiung von den Verboten der LSG-VO ist nicht erforderlich. Nach Ende des Abbaus können alle aus dem LSG ausgenommen, ehemaligen und zukünftigen Flächen der Sandgrube Schneeren zwischen den Siedlungsbereichen Schneeren und Schneererer Krug an der B6 **wieder in das LSG eingegliedert** werden.

5 ANTRAG AUF BEFREIUNG VON VERBOTEN DER VO

Entspr. § 7 Abs. 1 der VO für das LSG „Schneererer Geest – Eisenberg“ (H 2) soll für die o.a. Perspektivflächen zeitlich begrenzt Befreiung von dem Verbot nach § 4, Abs. 1, Nr. 3 beantragt werden: Veränderung der Oberflächengestalt, insbesondere durch ... Abgrabungen ...

Die Befreiung kann erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Im folgenden Gedanken zu diesen Bedingungen einer Befreiung in bezug auf das UG „Sandgrube Schneeren“:

5.1 Nicht beabsichtigte Härte

Die Rohstoffe in der derzeit von der „Sandgrube Schneeren GmbH“ betriebenen Abbaustätte weisen nicht die erhoffte Qualität auf und werden von Störhorizonten durchzogen, so dass der Abbau der Lagerstätte **unwirtschaftlich** ist. Durch den erforderlichen Aufwand zum Abtrag der Störhorizonte werden Einnahmen verringert.

Die Zukunft der „Sandgrube Schneeren GmbH“ liegt in einer ortsnahen Erweiterung und einer störungsfreien Lagerstätte. Diese ist durch Erkundungsbohrungen in der Perspektivfläche Nord nachgewiesen. Erkundungsbohrungen in der Perspektivfläche Süd sind vorgesehen.

Ist eine Erweiterung auf den Perspektivflächen nicht möglich, kann der Betrieb „Sandgrube Schneeren“ nicht mehr weitergeführt werden. Seine Existenz und die Erwerbsquelle des Betreibers ist bedroht.

5.2 Vereinbarkeit mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

- Das vorgesehene Vorhaben umfasst einen sehr kleinen Teil des LSG
- Der betroffene Teilraum des LSG zwischen den Siedlungsbereichen Schneeren und Schneereener Krug an der B6 (jeweils aus dem LSG ausgenommen). Ist nicht von großer Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild und das LSG entspr. § 2 (Charakter und Schutzzweck) der LSG-VO (Bewertung in bezug auf Biotope und Landschaftsbild, Vorbelastungen)
- Sichtschutzpflanzungen (Baumhecken) sind an den Nord- und Westrändern des Vorhabens, entlang der Straßen B6 und „Rötzberg“ bereits im Zusammenhang mit anderen Vorhaben angelegt
- Zeitliche Begrenzung des Antrages entspr. § 7 Abs. 1 LSG-VO bzw. der Befreiung von dem Verbot nach § 4, Abs. 1, Nr. 3 LSG-VO auf den Zeitraum des Abbaus und der dadurch hervorgerufenen Störungen
- Mögliche Bestandteile der Abbauplanung:
 - Perspektivfläche Nord: Verlagerung des Lieferverkehrs an den Rand der B 6, Sperrung der Straße „Rötzberg“ für den Betriebsverkehr.
- Mögliche Bestandteile der Rekultivierung nach Ende des Abbaus (s. Kapitel 6):
 - Eingliederung in das LSG (Bestandteil des LSG)
 - Aufwertung des Teilraumes entsprechend den Zielen der LSG-VO, Beruhigung des Landschaftsraumes
 - landschaftsgerechte Neugestaltung der Abbaustätte
 - Entwicklung von naturbezogener Erholung in Zusammenhang mit dem „Schneereener Krug“

5.3 Nicht gewollte Beeinträchtigung von Natur und Landschaft

entfällt

5.4 Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit

Bei den Perspektivflächen andelt es sich um Lagerstätten 1. Ordnung entspr. Rohstoffsicherungskarte Niedersachsen 1 : 25.000. Im Südosten (südliche Perspektivfläche) überlappen sich das bestehende Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung und das Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft.

Die Ausweisung der Perspektivflächen im Regionalen Raumordnungsprogramm 2015 als Vorranggebiet Rohstoffsicherung wird angestrebt. Konflikte mit den Belangen Natur und Landschaft sowie Erholung (Vorsorgegebiete, LSG „Schneereener Geest – Eisenberg“) sollen durch entsprechende Landschaftsplanerische Maßnahmen bei der Abbau- und Rekultivierungsplanung (s. Kap. 6) vermieden werden.

6 ABBAU- UND REKULTIVIERUNGSPLANUNG

Vereinbarkeit mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Erholung (Vorsorgegebiete, LSG „Schneereener Geest – Eisenberg“) sollen durch Landschaftsplanerische Maßnahmen bei der Abbau- und Rekultivierungsplanung bewirkt werden.

- Berücksichtigung der LSG-Verordnung (§ 2 Charakter und Schutzzweck)
- Aufwertung des Teilraumes entsprechend den Zielen der LSG-VO

Unter Einbeziehung von Eigentümern und Nutzern über die Sandgrube Schneeren hinaus ist ein Naherholungskonzept am „Schneereener Krug“ möglich.

- Konzept zur Entwicklung der Naherholungsnutzung in Zusammenhang mit dem „Schneereener Krug“ z. B. durch ein Gewässersystem mit unterschiedlichen (Folge-)Nutzungen, eine Info-Station am Schneereener Krug für das LSG, einen Naturlehrpfad (Bodenkulturgüter nördlich und östlich von Schneeren, Heidemanns Berg, Steinhorst)
- Einbeziehung der rekultivierten oder renaturierten Betriebsfläche westlich der Straße „Rötzberg“

6.1 Mögliche Ziele der Abbauplanung „Erweiterung Sandgrube Schneeren“

- Perspektivfläche Nord: Verlagerung des Lieferverkehrs an den Rand der B 6, Sperrung der Straße „Rötzberg“ für den Betriebsverkehr, Entwicklung des unzerschnittenen verkehrssarmen Bereichs im LSG
- Abbau und Gestaltung des Abbaugewässers zur Eingliederung des Gewässers in die Landschaft und das LSG.

- Schaffung von Flachwasserzonen, einer abwechslungsreichen geschwungenen Uferlinie, Anlage von Feuchtbermen und trockenen Steilböschungen
- Entwicklung eines Stillgewässers mit naturnaher Gestalt und naturnahen Ufern, einer guten Wasserqualität sowie der typischen Lebensgemeinschaften dieser Bereiche
- Duldung temporärer Kleingewässer und feuchter Senken auf dem Betriebsgelände

6.2 Mögliche Ziele der Rekultivierungsplanung „Erweiterung Sandgrube Schneeren“

- Eingliederung des Gewässers in die Landschaft und das LSG (Bestandteil des LSG)
- Landschaftsgerechte Neugestaltung der Abbaustätte zur Förderung eines vielfältigen, abwechslungsreichen Landschaftsbildes
- naturnahe Entwicklung des Gewässers und seiner unmittelbaren Umgebung nach Beendigung des Abbaus:
 - natürliche Sukzession standortgerechter Gehölze und Röhrichte
 - Wiederherstellung naturnaher Strukturen an Gewässern
- Entwicklung temporärer Kleingewässer und feuchter Senken
- Gehölzgliederung an den Gewässerrändern (außerhalb der Abbauflächen)
- Entwicklung prägender Landschaftselemente (Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Einzelbäume, Gras- und Krautsäume)
- Vernetzung von Biotopen

Aufgestellt:
Hannover, den 08.12.14

büro freiraum und umwelt

Dipl.-Ing. Manfred Wassmann

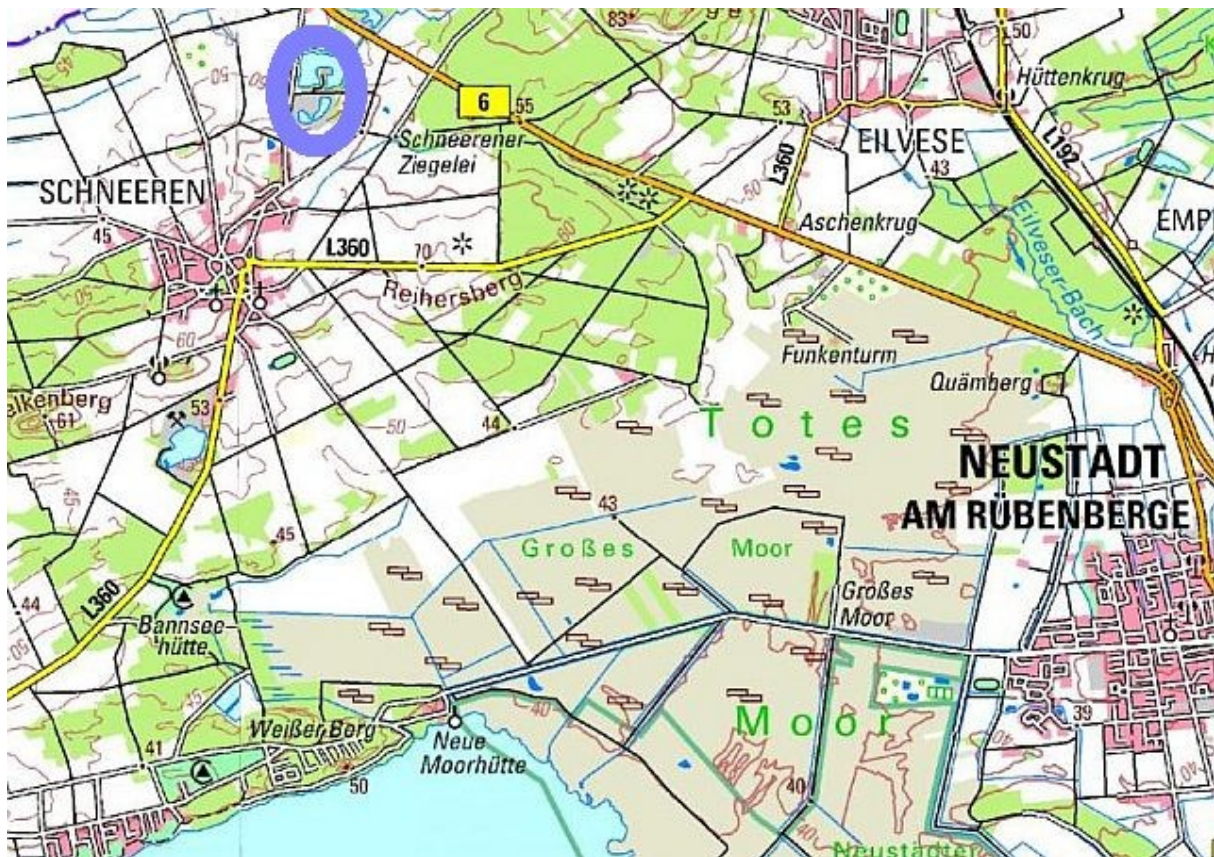
11-11LB01e

Anhang

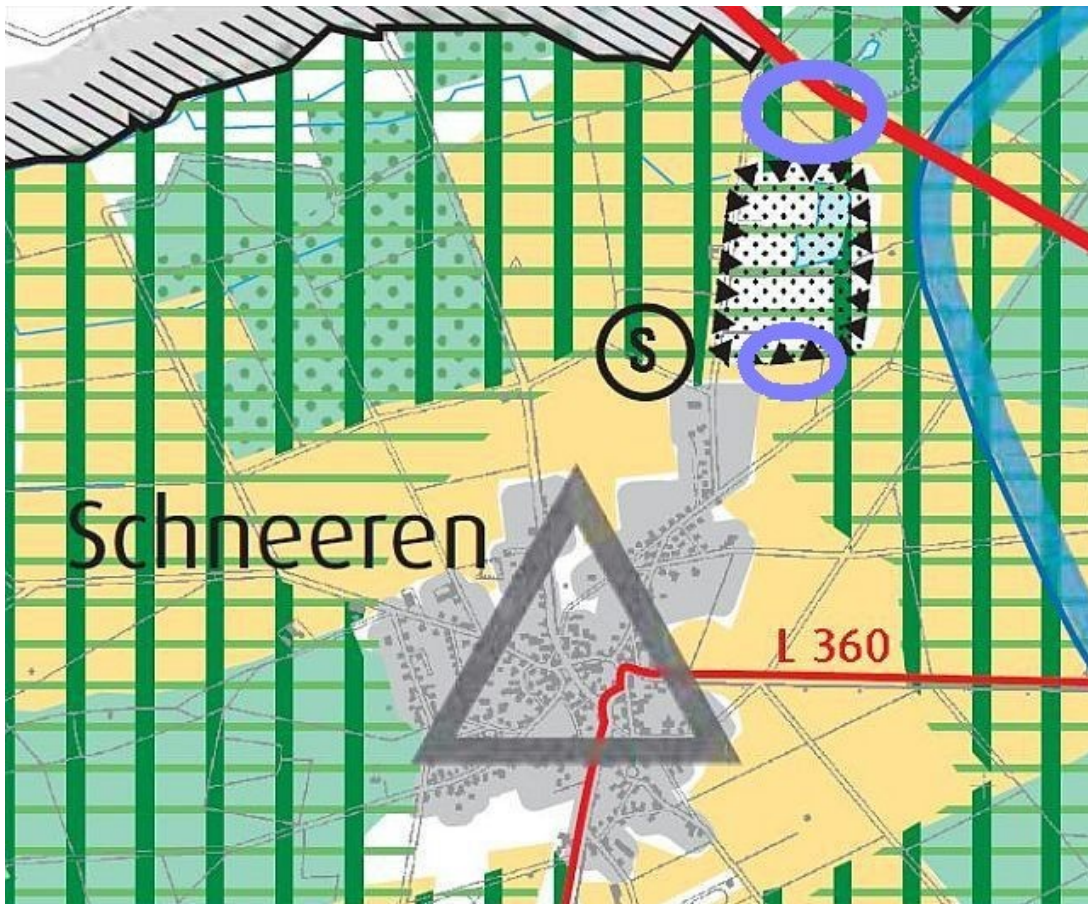
Quelle Anhang 1, 3 und 4:

NIBIS® - Kartenserver, Rohstoffe, LBEG Hannover (2014) www

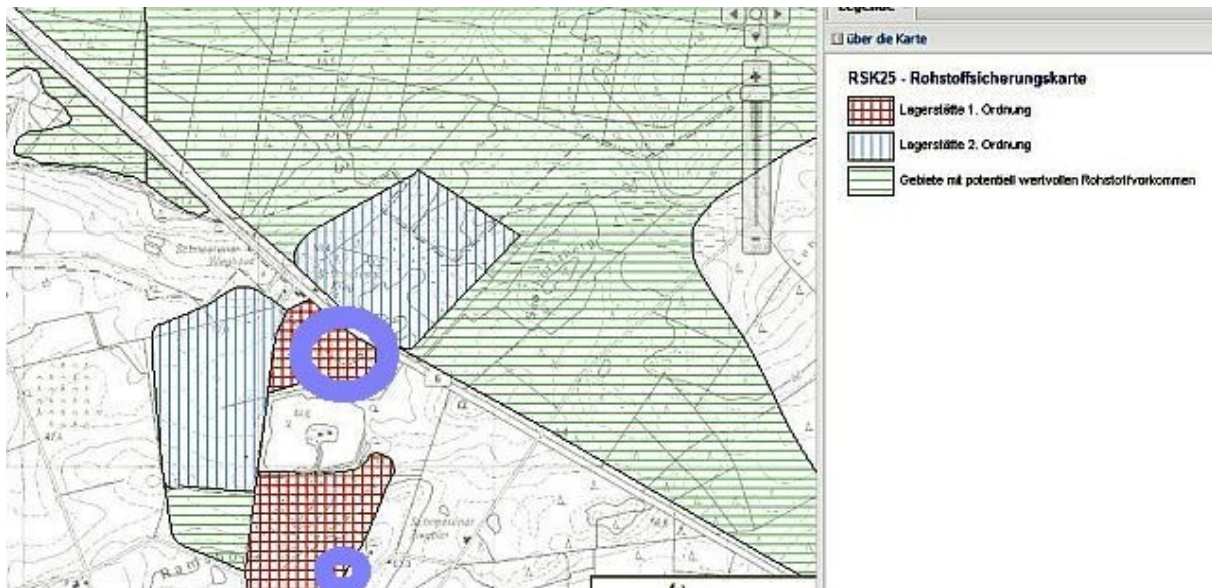
<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>



Anhang 1 Übersichtskarte



Anhang 2 Ausschnitt RROP 2005 (bearbeitet)



Anhang 3 Ausschnitt Rohstoffsicherungskarte Niedersachsen 1 : 25.000 (bearbeitet)



Anhang 4 Luftbild (bearbeitet)